



Erstellt durch Kämmerei

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

21.12.2023

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 der Stadt Hüfingen und des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Hüfingen 2024

Sachdarstellung:

1. Stand der Vorberatung in den Ausschüssen

Der Entwurf des Ergebnishaushalts 2024 wurde vom Verwaltungsausschuss am 27.11.2023 und der Entwurf des Investitionshaushalts und der Wirtschaftsplan der Stadtwerke vom Ausschuss für Umwelt und Technik am 29.11.2023 ausführlich vorberaten. Die Änderungen der beiden Ausschusssitzungen sind im Haushaltsplan 2024 und im Wirtschaftsplan 2024 eingearbeitet. Die Frage, ob für das Produkt Sauna im Erfolgsplan 2024 der Stadtwerke Haushaltsmittel bereitgestellt werden, wurde im Ausschuss für Umwelt und Technik am 29.11.2023 nicht entschieden.

2. Orientierungsdaten und Kreisumlage

Die auf der Oktobersteuerschätzung 2023 basierenden Orientierungsdaten aus dem Haushaltserlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg wurden im Haushaltsplan 2024 berücksichtigt. Der endgültige Kreisumlage-Hebesatz stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplans 2024 der Stadt Hüfingen noch nicht fest. Im Haushaltsplan der Stadt Hüfingen wurde von einem Hebesatz in Höhe von 31,5 % ausgegangen (Hebesatz 2023 30,5 %). Sollte der Kreistag den Kreisumlagehebesatz mit 30,5 % beibehalten, würde es im Ergebnishaushalt der Stadt zu einer Einsparung kommen. Ein Prozent bei der Kreisumlage bringt einen Mehr-/Minderaufwand für den Haushalt der Stadt von 126 T €. Die Reserve bei der Kreisumlage kompensiert die Unsicherheiten, hinsichtlich des Erreichens des Gewerbesteueransatzes mit 4,4 Mio. € in 2024.

3. Gemeindefinanzrechtliche Vorgaben

Der Gesamtergebnishaushaltsplan soll ausgeglichen sein (§ 80 Abs. 2 Satz 2 GemHVO-NKHR). In der NKHR-Doppik sind die Abschreibungen in den Haushaltsausgleich des Ergebnishaushalts einbezogen. Bei einem unausgeglichenen Ergebnishaushalt stehen die veranschlagten Abschreibungen nicht im vollen Umfang zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung. Kann der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses ([§ 80 Abs. 2 Satz 2 GemO](#)) trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, sollen Mittel der Rücklage aus den ordentlichen Ergebnissen zum Haushaltsausgleich verwendet werden.

4. Eckdaten des Haushaltsplans 2024

	HHP 2023	HHP 2024
Gesamtergebnishaushaltsplan, Nr. 24 Überschuss	+ 80 T €	+ 142 T €
Netto-Abschreibungen	2,3 Mio. €	2,4 Mio. €
Investitionsvolumen	10,5 Mio. €	7,5 Mio. €
Kreditaufnahme	0	0
Verringerung des Finanzierungsmittelbestands im Finanzhaushaltsplan, Nr. 36	6,6 Mio. €	1,7 Mio. €

5. Eckdaten des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Hüfingen 2024

	WP 2023 fortgeschrieben	WP 2024
Gesamtergebnishaushaltsplan, Nr. 24	+ 1.025 T € Gewinn wegen ESB-Verkauf	- 308 T € Verlust
Netto-Abschreibungen	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €
Investitionsvolumen	2,8 Mio. €	4,2 Mio. €
Kreditaufnahme	0	0
Veränderung des Finanzierungsmittelbestands im Finanzhaushaltsplan, Nr. 36	+ 3.349 T € Erhöhung	- 545 T € Verringerung

6. Weitere Informationen

In den Vorberichten zum Stadthaushalt und zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird die Haushaltswirtschaft des Kernhaushalts und der Stadtwerke 2024 ausführlich beschrieben.

7. Grundsatz der Vorherigkeit

Die Haushaltssatzung soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 (2HS) Gemeindeordnung - GemO). Der rechtzeitige Erlass der Haushaltssatzung ist aus folgenden Gründen wichtig:

- Die Haushaltswirtschaft aller Gemeinden soll ab dem Jahresanfang auf der Grundlage einer rechtskräftigen Haushaltssatzung geführt werden. Ohne gültige Haushaltssatzung befindet sich die Stadt dann in der sogenannten Interimszeit. Die Stadt ist in der Interimszeit in ihrer Haushaltsführung stark eingengt, weil dann die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gelten (§ 83 Gemeindeordnung).
- Der Haushaltsplan ist das Aufgabenprogramm der Verwaltung.

8. Weiteres Haushaltsplanverfahren

Die Haushaltsreden der einzelnen Fraktionen können in der Gemeinderatssitzung am 21.12.2023 gehalten werden. Es ist vorgesehen, die Haushaltssatzung 2024 und den Wirtschaftsplan 2024 der Stadtwerke am 21.12.2023 zu beschließen.

Danach wird der Haushaltsplan 2024 dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (Rechtsaufsicht) zur Genehmigung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan wird entsprechend der Anlage erlassen.
2. Der Wirtschaftsplan 2024 der Stadtwerke wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Anlagen: Haushaltsplan 2024 und Wirtschaftsplan 2024
